

Die Regierung werde seinerzeit der Ständeversammlung über die auf Grund dieser Ermächtigung geleisteten Zahlungen wie über die erzielten Einnahmen einen Nachtrags-
etat auf die Finanzperiode 1916/17 zur nachträglichen Bewilligung zugehen lassen.
Ferner werde die Regierung der Ständeversammlung bei ihrem Wiederzusammentritt
im Winter 1916/17 die bis dahin fertiggestellten Planungen vorlegen.

Zum Königl. Dekret Nr. 23 sind die nachstehenden

Petitionen

eingegangen:

1. vom Verband der im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke (Elektro-
Verband);
2. von der Vereinigung von Bürgermeistern mittlerer und kleinerer Städte und der
berufsmäßigen Gemeindevorstände;
3. von dem Vorstande des sächsischen Gemeinde- und des Bürgermeistertages aus
Chemnitz und Eibenstock;
4. vom Sächsischen Stromversorgungsverband zu Großenhain;
5. vom Verband Sächsischer Industrieller, Sitz Dresden.

Bei den Beratungen in der Deputation sind alle Petitionen behandelt und die unter
1 bis 4 eingehend erörtert worden, und zwar die unter 1 nach Kenntnissnahme eines
von Professor Kübler der Regierung erstatteten Gutachtens. Außerdem ist sehr oft, wie
das bereits im Bericht festgestellt ist, auf den Inhalt der Petitionen hingewiesen worden.

Auch mit dem Inhalt der Petition unter 5 hat sich die Deputation eingehend be-
schäftigt. Der Forderung nach Sicherstellung der Selbsterzeugung ist Rechnung getragen
worden. Zuweitgehende Ansprüche der Art, daß der Staat sich verpflichten soll, nie-
mals von seinem Besitzrecht an Straßen Gebrauch zu machen, konnten von der Depu-
tation nicht befürwortet werden. Dem Wunsche aber, daß die Stromversorgung nicht
eine besondere Einnahmequelle bilden darf, sind Deputation und Regierung beigetreten.
Die Besorgnis, daß durch die Unterstützung etwaiger Zuschußgebiete eine besondere Be-
lastung des Strompreises für die Abnehmer auf anderen Gebieten eintrete, ist durch die
Erklärung der Regierung zerstreut worden. Der Antrag, sämtliche Petitionen zufolge
der gefaßten Beschlüsse als erledigt zu betrachten, und sofern das nicht der Fall ist, sie
der Regierung als Material zu überweisen, wurde einstimmig gutgeheißen.

Auf Grund der eingehenden Beratungen, unter Berücksichtigung der von den Sach-
verständigen erstatteten Gutachten, beantragt die Deputation nunmehr,

die Kammer wolle beschließen:

1. die Regierung zu ermächtigen, die Verstaatlichung der Elektrizitäts-
versorgung nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Richt-
linien einzuleiten und für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung
in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise bis zu 20 Mil-
lionen Mark außerhalb des Etats zu verausgaben;